



Tabakwerbung: Faktenblatt

Datum:

5. Dezember 2025

Tabakwerbung: Vergleich zwischen dem aktuellen und dem revidierten Tabakproduktegesetz

Im Oktober 2021 hat das Parlament ein neues Tabakproduktegesetz (TabPG) verabschiedet, das unter anderem die Zusammensetzung, die Verpackung, den Verkauf und die Kontrolle von Tabakprodukten und E-Zigaretten sowie die entsprechende Werbung regelt. Diese Bestimmungen sind 2024 in Kraft getreten (1. Spalte). Die Einschränkungen gelten für alle tabak- oder nikotinhaltigen Produkte, also sowohl für herkömmliche als auch für elektronische Zigaretten oder andere Waren wie Nikotinprodukte zum Schnupfen.

Im Februar 2022 hat das Volk die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» angenommen und damit den Bundesrat und das Parlament mit der Einführung weiterer Einschränkungen beauftragt. Mit der vom Parlament im Juni 2025 verabschiedeten Revision des TabPG und der laufenden Revision der Tabakprodukteverordnung (TabPV) soll diese Initiative umgesetzt werden. Diese Änderungen ermöglichen eine Verstärkung und Ausweitung der Werbeeinschränkungen, beispielsweise in den Verkaufsstellen und in der Presse, wo diese Produkte heute stark beworben werden. Sie sollen Anfang 2027 in Kraft treten (2. Spalte).

Werbeeinschränkungen (wichtigste Bereiche)	Aktuelles Tabakproduktegesetz, seit Oktober 2024	Revidiertes Tabakproduktegesetz, ab Anfang 2027
- Werbung in Radio und Fernsehen (TV)* - An Minderjährige gerichtete Werbung	Verboten	Verboten
- Abgabe von Gratismustern	Verboten	Verboten
- Plakatwerbung - Werbespots im Kino - Werbung in und an öffentlichen Gebäuden, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen - Sponsoring von Anlässen mit internationalem Charakter	Verboten	Verboten

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

- Sponsoring von nationalen Anlässen	Für minderjähriges Publikum verboten	<p>Verboten, sofern nicht mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die Werbung vor Ort für Minderjährige weder sichtbar noch zugänglich ist.</p> <p>Verordnungsentwurf: <i>geeignete Massnahmen</i> gemäss Vorschlag in Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutrittsverbot für Minderjährige, das am Eingang des Ortes, wo sich die Werbung befindet, ausgeschildert ist; - Alterskontrolle
- Inserate (Presse)	Zulässig	<p>Verboten, ausser bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbung in Publikationen, die <u>mehrheitlich über Abonnemente verkauft</u> werden und deren Leserschaft zu <u>mindestens 98 % aus Erwachsenen</u> besteht - Publikationen, die hauptsächlich für den ausländischen Markt oder ausschliesslich für die in der Branche tätigen Personen bestimmt sind. <p>Verordnungsentwurf: Wer Werbung veröffentlicht, muss bestimmte Informationen dokumentieren, um nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.</p>
- Werbung im Internet	Zulässig	<p>An Minderjährige verboten</p> <p>Verordnungsentwurf: Alterskontrolle beim Zugriff auf Websites mit Werbung</p>
- Werbung an Verkaufsstellen (Kiosk)	Zulässig	Verboten
- Mailings an Erwachsene und Abgabe von Flyern an Orten, wo sich nur Erwachsene aufhalten	Zulässig	Zulässig

* Im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) geregelt und nicht Gegenstand der Initiative.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.